



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

An den
Hauptberichterstatter
zum Gemeindefinanzierungsgesetz
und Solidarbeitragsgesetz 2001
Herrn Martin Walsken MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Durchwahl (0211) 871 2463
Fax (0211) 871 2979

Aktenzeichen
III B 2 - 50.00.01 - 2060/01

28. Feb. 2001

Berichterstattergespräch zum Gemeindefinanzierungsgesetz und Solidarbeitragsgesetz 2001 am 07.02.2001

Schriftliche Auflistung der Mittelbereitstellung der Bedarfszuweisungen nach den §§ 18 bis
21 GFG 2000

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

im Berichterstattergespräch zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes und des So-
lidarbeitragsgesetzes 2001 hat Herr Manfred Palmen MdL um schriftliche Beantwortung der
Frage zur Mittelbereitstellung der Zuweisungen nach den §§ 18 bis 21 GFG 2000 gebeten.

Nachfolgend beantworte ich die erbetenen Auskünfte:

1. § 18 Abs. 1 GFG 2000

Die im Gesetz vorgesehenen Mittel sind den Bezirksregierungen mit Erlass vom
23.03.2000 zur Verteilung an die Kommunen vollständig bereitgestellt worden.

Original mit Unterschrift des Ministers hat der Hauptberichterstatter erhalten.

1/4

2. § 18 Abs. 2 GFG 2000

Die im Gesetz vorgesehenen Mittel sind den Bezirksregierungen mit Erlass vom 18.02.2000 zur Verteilung an die Kommunen vollständig bereitgestellt worden.

3. § 19 GFG 2000

Mit Erlass vom 12.05.2000 sind den Bezirksregierungen Mittel in Höhe von 20.500.000 DM zur Verteilung von Abschlägen an die zuweisungsberechtigten Kommunen bereitgestellt worden (sog. „Ziel 2-Förderung“ und „Freiraumpauschale“). Die Sprecher der Fraktionen im Kommunalpolitischen Ausschuss des Landtags wurden mit Schreiben vom 09.05.2000 entsprechend unterrichtet.

Die Restzahlungsmittel wurden den Bezirksregierungen mit Erlass vom 13.12.2000 zur Verteilung an die zuweisungsberechtigten Kommunen bereitgestellt.

4. § 20 Abs. 1 GFG 2000

- Die Mittel nach § 20 Abs. 1 Ziff. 1 GFG 2000 sind der Bezirksregierung Köln zur Zuweisung an die Stadt Bonn mit Erlass vom 31.05.2000 bereitgestellt worden.
- Für Zuweisungen nach § 20 Abs. 1 Ziff. 2 GFG 2000 an zuweisungsberechtigte Gemeinden und Kreise sind den Bezirksregierungen mit Erlass vom 28.09.2000 Mittel in Höhe von 34.999.428 DM bereitgestellt worden.
- Empfänger und Höhe der Zuweisungen nach § 20 Abs. 1 Ziff. 3 GFG 2000 ergeben sich aus der Anlage 4 zum Gesetz. Die Mittel sind den zuweisungsberechtigten Kommunen im automatisierten Verfahren am 29.06.2000 ausgezahlt worden.
- Die Mittel nach § 20 Abs. 1 Ziff. 4 GFG 2000 sind den Bezirksregierungen mit Erlass vom 17.04.2000 zur Verteilung an die Kommunen bereitgestellt worden.
- Empfänger und Höhe der Zuweisungen nach § 20 Abs. 1 Ziff. 5 GFG 2000 ergeben sich aus der Anlage 5 zum Gesetz. Die Mittel sind den zuweisungsberechtigten Kommunen im automatisierten Verfahren am 29.06.2000 ausgezahlt worden.

- Die Mittel nach § 20 Abs. 1 Ziff. 6 GFG 2000 sind den Bezirksregierungen mit Erlass vom 18.10.2000 zur Verteilung an die Kommunen bereitgestellt worden.
- Die Mittel nach § 20 Abs. 1 Ziff. 7 GFG 2000 sind den Bezirksregierungen mit Erlass vom 08.08.2000 zur Verteilung an die Kommunen bereitgestellt worden.

5. § 20 Abs. 2 GFG 2000

- Die Mittel nach § 20 Abs. 2 Ziff. 1 GFG 2000 sind den Bezirksregierungen Münster und Köln mit Erlass vom 10.02.2000 zur Verteilung an die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland vollständig bereitgestellt worden.
- Die Mittel nach § 20 Abs. 2 Ziff. 2 GFG 2000 sind den Bezirksregierungen Münster und Köln mit Erlass vom 25.04.2000 zur Verteilung an die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland vollständig bereitgestellt worden.
- Die Mittel nach § 20 Abs. 2 Ziff. 3 GFG 2000 sind den Bezirksregierungen Münster und Köln mit Erlass vom 10.02.2000 zur Verteilung an die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland vollständig bereitgestellt worden.

6. § 21 GFG 2000

Für Zuweisungen nach § 21 GFG 2000 sind den Bezirksregierungen aus dem Haushaltsansatz und Ausgaberesten Mittel in Höhe von 42.487.023,20 DM zur Verteilung an die entsprechenden Kommunen bereitgestellt worden.

Davon entfallen Mittel in Höhe von 17.747.409,92 DM auf Bewilligungen früherer Haushaltsjahre (Abwasserberatungsstellen, Investitionsfonds Lippe). Für das Programm „Kommunen gegen Rechtsextremismus“ sind den Bezirksregierungen mit Erlass vom 21.09.2000 insgesamt 21.139.320 DM zur Verteilung an die Kommunen bereitgestellt worden.

Der Bezirksregierung Münster sind mit Erlassen vom 13.01.2000 und 17.04.2000 Mittel in Höhe von 135.500 DM zur Gewährung einer Ausgleichszahlung bei der Kurortehilfe für die Stadt Tecklenburg (nicht berücksichtigte Höherstufung nach der Kurorteverordnung) bereitgestellt worden.

Der Bezirksregierung Köln sind mit Erlass vom 24.10.2000 Mittel in Höhe von 14.793,28 DM für eine Zuweisung an die Gemeinde Blankenheim zum Ausgleich von Härten bei der Berechnung der Einwohnerzahl bereitgestellt worden.

Mit Erlass vom 29.08.2000 sind den Bezirksregierungen in Arnberg, Detmold und Münster Mittel in Höhe von 2.500.000 DM für Zuweisungen an Städte und Gemeinden, die Träger eines Landesorchesters sind, bereitgestellt worden.

Der Bezirksregierung Arnberg sind mit Erlassen vom 11.01.2000 und 24.08.2000 Mittel für eine Zuweisung an die Stadt Bochum in Höhe von 2.500.000 DM (Planetarium, RA-DOM) und für eine Zuweisung an die Stadt Balve in Höhe von 50.0000 DM (Fluchtweg Balver Höhle) bereitgestellt worden.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Fritz Behrens)